



Jugendordnung

für die Jugendabteilung des

VfR Haffen-Mehr-Mehrhoog e.V. 1922

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des VfR Haffen-Mehr-Mehrhoog e.V. 1922 sind alle Kinder, Jugendlichen und Erwachsene, soweit sie am Spielbetrieb der Junioren teilnehmen, sowie die gewählten und/oder berufenen Mitarbeiter/innen der Jugendabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die Jugendabteilung des VfR Haffen-Mehr-Mehrhoog e.V. 1922 führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit und Gesunderhaltung
- c) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- d) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- e) Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe

Organe der Jugendabteilung des VfR Haffen-Mehr-Mehrhoog e.V. 1922 sind:

- a) die Jugendhauptversammlung
- b) der Jugendausschuss

§ 4

Jugendhauptversammlung

Die Jugendhauptversammlungen finden als ordentliche und außerordentliche statt. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung des VfR Haffen-Mehr-Mehrhoog e.V. 1922.

- a) die ordentliche Jugendhauptversammlung findet jährlich mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt. Sie wird zwei Wochen vorher vom Jugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang einberufen.

Die Aufgaben der ordentlichen Jahreshauptversammlung sind:

1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenabschlusses
3. Beratung über die Jahresrechnung
4. Entlastung des Jugendvorstandes
5. Wahl des Jugendvorstandes
6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- b) die außerordentliche Jugendversammlung muss stattfinden, wenn:

1. ein entsprechender Antrag vorliegt, der von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendhauptversammlung verfasst wurde
2. der Jugendausschuss mit 50 % der Stimmen einen entsprechenden Beschluss gefasst hat

Ihre Aufgabe besteht in der Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge.

- c) Stimmrecht hat jedes Mitglied der Jugendabteilung, sofern es zum Zeitpunkt der Versammlung mindestens dem älteren D-Jugendjahrgang angehört. Jedes Mitglied hat nur eine nicht übertragbare Stimme.
- d) Ist die Hälfte der Mitglieder abwesend, so wird die Versammlung beschlussunfähig, sofern dies vom Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wurde.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- f) Die Wahl des Jugendausschusses ist geheim. Auf Antrag kann bei Fehlen eines Gegenkandidaten öffentliche Abstimmung erfolgen.

§ 5

Jugendvorstand/Jugendausschuss

Der Jugendvorstand besteht aus:

1. dem JugendleiterIn und seinem StellvertreterIn
2. dem KassiererIn
3. dem GeschäftsführerIn
4. dem stellv. GeschäftsführerIn
5. dem Jugendfußballobmann/frau
6. dem JugendvertreterIn

Der Jugendausschuss besteht aus:

1. dem Jugendvorstand und deren Stellvertretern
 2. den Mannschaftsbetreuern
 3. den Mitarbeitern
- a) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
- b) Der Jugendvertreter und dessen Stellvertreter werden jährlich auf der Jugendhauptversammlung aus der Mitte der Jugendlichen gewählt und sollten während ihrer Amtsperiode noch Jugendspieler/innen sein.
- c) Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden auf einer Jugendhauptversammlung gewählt und verbleiben für zwei Jahre im Amt (Ausnahme: Jugendvertreter). Wiederwahl ist möglich.
- d) In den Jugendvorstand ist jedes erwachsene Vereinsmitglied wählbar (Ausnahme: Jugendvertreter). Für die Mitarbeit in der Jugendabteilung als Trainer, Mannschaftsbetreuer oder sonstiges vom Jugendvorstand bestelltes Funktionspersonal ist die Mitgliedschaft beim VfR Haffen-Mehr-Mehrhoog erforderlich.
- e) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Jugendordnung, der Beschlüsse der Jugendhauptversammlung und der Vereinssatzung. Der Jugendvorstand ist für die Beschlüsse des Jugendausschusses der Jugendhauptversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

- f) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, ansonsten aber jeden ersten Montag im Monat (sofern kein Feiertag, dann der nächstfolgende Montag) statt.
- g) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.
- i) Der Jugendvorstand kann bei Bedarf jederzeit Beisitzer in den Jugendvorstand berufen. Die Beisitzer müssen nicht Vereinsmitglieder sein und haben im Jugendvorstand kein Stimmrecht.

§ 6 **Spielordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Spielordnung des Fußballverbandes Niederrhein e.V. und der übergeordneten Verbände.
Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

§ 7 **Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von der ordentlichen Jugendhauptversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendhauptversammlung beschlossen werden. Diese Änderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 8 **Verleihung von Nadeln und Ehrennadeln**

Je eine Anstecknadel der Jugendabteilung erhält:

- jeder Jugendspieler/in, der/die in den Seniorenbereich wechselt bei mindestens 3-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft als Jugendspieler/in bei voller Beitragszahlung oder vom Jugendausschuss genehmigter Beitragsermäßigung.

- jedes Mitglied des Jugendausschusses

Je eine silberne Anstecknadel der Jugendabteilung erhält:

- jedes Mitglied des Jugendausschusses, das 5 Jahre ununterbrochen Jugendarbeit im Jugendausschuss geleistet hat.

Je eine goldene Anstecknadel der Jugendabteilung erhält:

- jedes Mitglied des Jugendausschusses, das 10 Jahre ununterbrochen Jugendarbeit im Jugendausschuss geleistet hat.

Bei Verlust einer vom Jugendausschuss überreichten Nadel kann diese zum Anschaffungspreis käuflich neu erworben werden.

Über die Ausgabe der Anstecknadeln ist vom Jugendausschuss Buch zu führen.

§ 9

Aus- und Fortbildungen

Jedes Jugendausschussmitglied kann an vom FVN oder seiner übergeordneten Organe angebotenen Aus- und Fortbildungen im Rahmen seines Tätigkeitsbereiches teilnehmen. Die Teilnahmegebühren werden von der Jugendabteilung übernommen.

Im Gegenzug verpflichtet sich der Lehrgangsteilnehmer

1. den Lehrgang bis zu dessen Beendigung durchzuführen
2. seine Tätigkeit im Jugendausschuss mindestens zwei Jahre nach Lehrgangsbeendigung fortzusetzen.

Im Fall eines Lehrgangabbruches, bzw. Nichtantretens des Lehrganges sowie der vorzeitigen Beendigung der Vereinsarbeit obliegt es dem Jugendvorstand entstandene Kosten eventuell zurückzufordern.

Gültigkeit der Jugendordnung

Die Jugendordnung wurde am 15. Januar 2024 von der Jugendjahreshauptversammlung genehmigt.